

Neubau Kreissparkasse Köln, Lohmarer Straße 1, Troisdorf

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I



Neubau Kreissparkasse Köln, Lohmarer Straße 1, Troisdorf

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Gutachten im Auftrag der
Kreissparkasse Köln

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
B.Sc. Marvin Schmid

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Oktober 2024

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	1
1.1 Anlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	2
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).....	2
1.2.2 Begriffsdefinition.....	4
1.2.3 Schlussfolgerung.....	7
2. Lage und Beschreibung des Planungsbereichs.....	9
3. Vorgehensweise und Methodik	16
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung	16
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	17
3.3 Methodik und Datengrundlage	17
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkung.....	18
4.1 Beschreibung des Vorhabens	18
4.2 Mögliche Auswirkung auf artenschutzrechtlich relevante Arten.....	18
5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
5.1 Europäische Vogelarten	21
5.1.1 Potenziell vorkommende nicht-planungsrelevante Vogelarten.....	21
5.1.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten	22
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien	28
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	30
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	30
6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheit	33
6.2.1 Europäische Vogelarten	33
6.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien	34
7. Fazit und abschließende Bewertung.....	36
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	38

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalspopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

Die Kreissparkasse Köln plant den Neubau ihrer Filiale auf dem Grundstück Lohmarer Straße 1 nahe der Troisdorfer Innenstadt. Hierfür werden der Rückbau eines Gebäudes und die Rodung einiger Gehölze auf dem Gelände notwendig. Sowohl Gebäude als auch die angrenzenden Grünflächen könnten Lebensräume von Arten sein, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG fallen.

Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob durch den Abriss des Gebäudes oder Rodung der Gehölze Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Hierzu wurde das Grundstück am 9. September 2024 begangen und im Hinblick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kontrolliert. Mit der nachfolgenden Beschreibung werden

die Ergebnisse dieser Begehung vorgestellt und bewertet, ob und wann es zu Konflikten mit dem gesetzlichen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) kommen könnte. In diese Bewertung werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte einbezogen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend den Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

Im Zusammenhang mit der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist zudem die *„Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“* zu beachten, die unmittelbar auf artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG Bezug nimmt.

1.2.2 Begriffsdefinition

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen

vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbestände sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit

punktuellem bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich zwei Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte

regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Planungsbereichs

Der Vorhabenbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,16 ha und befindet sich in der Nähe der Innenstadt der Stadt Troisdorf. Die Fläche grenzt an die Lohmarer Straße, die Römerstraße und die B8 oder auch Frankfurter Straße an. Im Osten schließen mehrstöckige Wohngebäude an das Gebäude an.

Das zum Rückbau vorgesehene Gebäude gliedert sich in zwei miteinander verbundene Abschnitte. Ein quadratisches, mehrstöckiges Gebäude mit Giebeldach, dessen Erdgeschoss teilweise von der Sparkasse genutzt wird, bildet den ersten Gebäudeabschnitt. In den beiden oberen Stockwerken wohnen zwei private Parteien und unter dem Dach befindet sich ein kleiner Dachstuhl. An dieses Gebäude schließt als zweiter Abschnitt ein einstöckiger Anbau mit Flachdach an, der die Räumlichkeiten der Sparkasse umfasst. Darunter liegt eine Tiefgarage. Hinter dem Gebäude befindet sich ein kleiner Gemeinschaftsgarten mit einer offenen Fläche sowie einigen Sträuchern und Bäumen. Im Planbereich stehen zudem mehrere Bäume, überwiegend entlang der Straße, die vorhabenbedingt gerodet werden müssen.

Das Umfeld des Vorhabenbereichs ist geprägt von Bürogebäuden, Verkehrswegen und der Troisdorfer Innenstadt. Direkt nördlich grenzt eine Grünfläche an das Plangebiet, welche zur städtischen Realschule gehört. Nicht viel weiter liegt im Norden die Burg Wissem (ca. 400m) und der dazugehörige Hirschpark Troisdorf mit weitläufigen Waldflächen.

Die nachfolgenden Abbildungen 1, 2 und 5 vermitteln einen Eindruck des Vorhabenbereichs und seiner innerstädtischen Umgebung. Aus den Abbildungen 3 bis 11 können die Beobachtungen während der Begehung des Gebäudekomplexes entnommen werden. Danach finden sich im Vorhabenbereich nur sehr wenige Strukturen, die eine Eignung für eine Ansiedlung artenschutzrechtlich relevanter Arten bieten. Für Zwergfledermäuse gibt es verschiedene Stellen, die grundsätzlich Anflug- und Versteckmöglichkeit bieten, etwa die Ostseite des Hauptgebäudes (Abb. 4). Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung der Fassade, der Garage oder des Daches (Abb. 3, 4, 6, 7), weder durch Spuren wie Kot- oder Nahrungsreste noch durch die Beobachtung von anwesenden von Fledermäusen. Auch im Bereich des Anbaus ergaben sich keine Hinweise auf anwesende Fledermäuse oder Spuren einer zurückliegenden Besiedlung.

In den Abbildungen 9 und 10 sind verschiedene Gehölze im Plangebiet dargestellt, die als Brut- oder Nahrungshabitate für Vögel dienen könnten. Auch auf dem Flach- und Giebeldach sind

grundsätzlich Brutansiedlungen denkbar (Abb. 11). Bei der Begehung konnten aber keine Hinweise für die Nutzung des Plangebiets durch Vögel vorgefunden werden.



Abbildung 1: Abgrenzung des zur Neubebauung vorgesehenen Grundstücks an der Lohmarer Straße 1 in Troisdorf.



Abbildung 2: Umgebung des Vorhabengebiets mit der Troisdorfer Innenstadt im Südwesten und Süden und der Realschule im Norden.



Abbildung 3: Sicht auf das Gebäude von Norden (links) und Westen (rechts).



Abbildung 4: Fassade des zurückzubauenden Gebäudens von Osten (links) und Süden (rechts).



Abbildung 5: Blick auf die Kreuzung B8 und Römerstraße (links) und auf versiegelte Flächen innerhalb des Plangebiets (rechts).



Abbildung 6: Dachstuhl des zurückzubauenden Gebäudes ohne Möglichkeiten eines Einfluges und auch sonst keine Anzeichen einer Quartiernutzung.



Abbildung 7: Tiefgarage des zum Rückbau vorgesehenen Gebäudes. Es wurden keine Kotsuren, Nahrungsreste oder andere Hinweise auf eine Ansiedlung artenschutzrechtlich relevanter Arten gefunden.



Abbildung 8: Nahaufnahme der Fassade der Sparkasse. Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse sind unter der Dachspalte des Flachdachs zwar vorhanden, blieben aber ohne Befund. Der Raum zwischen Fenster und Fassade (links) ist für Fledermäuse unbrauchbar, ebenso der Eingang in die Tiefgarage (mit Blick auf Gemeinschaftsgarten, rechts).



Abbildung 9: Gemeinschaftsgarten mit Grünstrukturen, die als Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel infragekommen.



Abbildung 10: Jüngere Gehölze (*Liquidambar styraciflua*) entlang der Straße (links) und mittelalte Stieleiche (*Q. robur*) ohne Baumhöhlen.



Abbildung 11: Blick auf niedrigere Teile des Flachdaches. Diese waren ohne Nester oder andere Hinweise, die auf eine zurückliegende Brut hingedeutet hätten.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV NRW 2023) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen relevanter Arten verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlage

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV NRW (2024) für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 5109 Lohmar, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen von Ortsbegehungen am 9. September 2024 durch zwei Mitarbeiter des Kölner Büros für Faunistik.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2024) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gezählt werden. Diese werden summarisch abgehandelt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das hier zu prüfende Vorhaben umfasst den Rückbau von zwei miteinander verbundenen Gebäudeteilen. Dabei wird in zwei Bereiche unterteilt. Das Hauptgebäude ist quadratisch und mehrstöckig mit einem Giebeldach. Im Erdgeschoss nutzt die Kreisparkasse das Gebäude, darüber zwei private Parteien. An dieses Gebäude ist ein einstöckiger Anbau angeschlossen mit Flachdach, welcher ebenfalls von der Sparkasse genutzt wird. Das Vorhabengebiet grenzt an die Lohmar Straße, die Römerstraße und die Frankfurter Straße (Bundesstraße B8). Von dem Eingriff betroffen ist ein ca. 1.600 m² großes, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgartens und der Gehölze an der Straße fast vollständig versiegeltes Areal.

Für die vorliegende Artenschutzprüfung wird angenommen, dass von dem Eingriff alle Gebäudeteile sowie alle Gehölze im Vorhabengebiet betroffen sein werden.

4.2 Mögliche Auswirkung auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Nachfolgend werden die denkbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. ihre Lebensräume näher beschrieben.

- **Flächenbeanspruchung**

Im Zuge der geplanten Maßnahmen werden Gebäude zurückgebaut und einzelne Gehölze beansprucht. Hierdurch werden Flächen in Anspruch genommen, die einzelnen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder als Nahrungsraum dienen könnten. Die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten sind näher zu betrachten. Der Gehölzbestand verfügt nicht über Höhlenbäume, so dass Quartierfunktionen für Fledermäuse von vorneherein ausgeschlossen werden können.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeiten sind mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich und im Umfeld des Vorhabens keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Die

Fläche ist fast vollständig versiegelt. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die bestehende gewerbliche und private Nutzung sowie Publikums- und Straßenverkehr) zu beachten. Auch hier ist nicht mit nachhaltigen Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen. Bei der späteren Nutzung der Gebäude treten keine weiteren akustischen oder optischen Wirkungen auf, die sich signifikant von der aktuellen Nutzung unterscheiden, da das Gelände bereits gewerblich als Kreissparkassenfiliale und privat genutzt wird.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei dem Rückbau der Bestandsgebäude oder der Rodung von Gehölzen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden. Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, da die innerstädtische Lage des Grundstücks und seine nahezu vollständige Versiegelung keine relevante Verbundfunktion erkennen lässt.

5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im nachfolgenden Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV NRW 2024) abrufbaren Messtischblatt-5109 (MTB-5109) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen. In Tabelle 1 sind die planungsrelevanten und regional gefährdeten Arten zusammengestellt, die im Quadranten 3 des MTB 5109 Lohmar nachgewiesen sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB 5109 Q3. Erhaltungszustand in NRW: S/U=ungünstig; G=günstig; ↓=mit abnehmender Tendenz; ATL=atlantische biogeographische Region.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Grus grus</i>	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U↑
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Libellen				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	U

Im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS, LANUV 2024) sind keine Punktnachweise planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich und dem direkten Umfeld verzeichnet.

5.1 Europäische Vogelarten

Wie in Kapitel 4.1 beschrieben, sind von dem Vorhaben ein Gebäude und mehrere Gehölze betroffen. Um abzuklären, ob die beanspruchten Strukturen über ein Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten verfügen, wurde das Grundstück am 9. September 2024 auf potenzielle Brutstandorte für Vogelarten untersucht.

5.1.1 Potenziell vorkommende nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und

einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eintreten, da sie wenig störanfällig sind und im Fall einzelner Verluste von Brutplätzen ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen in der Umgebung möglich ist. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötung oder Schädigung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In dem Vorhabenbereich sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (sogenannte Allerweltsarten) denkbar. Dabei kann das Artenspektrum auf typische Vogelarten der strukturarmen Innenstadtlagen wie z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel oder Straßentaube beschränkt werden. In Anbetracht der Strukturarmut des Plangebiets und der umgebenden Gebäude und der Nutzung ist allenfalls mit vereinzelt Brutten der beschriebenen Arten zu rechnen.

5.1.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten

In nachfolgender Tabelle 2 sind die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die gemäß LANUV NRW (2024) im Quadranten 3 des MTB 5109 Lohmar, in dem sich der Vorhabenbereich befindet, vorkommen. Hierbei wird anhand der Lebensraumsituation vor Ort geprüft, ob ein Vorkommen denkbar wäre und dies ggf. auch mit der Nutzung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einhergehen könnte.

Der Gemeinschaftsgarten des Hauses sowie die Bäume im Plangebiet haben kein Potenzial als Brutlebensraum für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten. Die Lebensraumansprüche der aufgeführten Vogelarten für ihre Brutlebensräume sind hier nicht erfüllt.

Auch das Gebäude mit seiner Fassade besitzen keine Öffnungen, die für gebäudebrütende Vögel geeignet wären, etwa Mehl- oder Rauchschnalze. Dadurch, dass die Gebäude noch aktiv gewerblich genutzt werden, bieten sämtliche Innenräume keine Ansiedlungsmöglichkeiten für wildlebende Tierarten.

Danach besteht für keine der für den MTB-Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ein Potenzial für die Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (vgl. nachfolgende

Tabelle 2). Denkbar wären vereinzelte Vorkommen von Girlitz, Habicht oder Star als gelegentliche Nahrungsgäste, wobei die strukturarmen Gehölze und der kleine Gemeinschaftsgarten keine relevante Bedeutung als Nahrungshabitat für die Arten haben werden.

Tabelle 2: Einschätzung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten im hier betrachteten Vorhabenbereich. Es bedeuten: **RL D, NW:** Rote Liste Status in Deutschland und Nordrhein-Westfalen nach RYSLAVY et al. (2020) und SUDMANN et al. (2023) Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Gast (Nahrungsgast) oder Nutzung als Teillebensraum denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). UG = Untersuchungsgebiet.

Brutvögel				
Deutscher Name wissenschaftl. Name	RLD	RL NW	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	§§	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Vorkommen kann im UG aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3	§§	Art lichter Wälder und halboffener Landschaften wie Heiden. Sie benötigen hohe Vegetation für die Nahrungssuche und Niststandorte. Außerdem ein störungsanfälliger Vogel und daher im UG auszuschließen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§	Bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen wie Küstenheiden. Ein Auftreten als Brutvogel kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Eisvogel <i>Alcedo aathis</i>	*	*	§	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Diese Strukturen kommen im Vorhabengebiet nicht vor, weshalb ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3S	§	Charakterart der offenen Feldflur. Diese Strukturen kommen im Vorhabengebiet nicht vor, weshalb ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	2	§	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Kein geeigneter Lebensraum im direkten Umfeld des UG vorhanden.

Brutvögel				
Deutscher Name wissenschaftl. Name	RLD	RL NW	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	V	2	§§, Art. 4 (2)	Es werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	§	Früher häufig in Gärten anzutreffen, heute typisch in Mischwäldern. Wenn in Stadtnähe dann in naturnahen Parks oder Gärten. Im Garten des UG fehlen wichtige Lebensraumstrukturen und die Umgebung ist stark bebaut, daher Vorkommen auszuschließen.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	*	2	§	Der Lebensraum Stadt ist für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Ein Auftreten als Nahrungsgast aufgrund der unmittelbaren Nähe zu besagten Habitaten ist möglich.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	§	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.
Grauspecht <i>Picus canus</i>	V	2	§§, Anh. I	
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	3	§§	Brutvogel in Altholzbeständen in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern. Gering Störanfällig (z.B. in Großstädten). Ein Vorkommen als Brutvogel kann ausgeschlossen werden. Auftreten als Nahrungsgast und Überflieger denkbar.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	*	§	Typische Art an offenen Standorten mit Sandboden wie Heiden oder Lichtungen von bodensauren Wäldern. Kein geeigneter Lebensraum im direkten Umfeld des UG vorhanden.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	§	Typische Art der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, Totholzspezialist. Kein geeigneter Lebensraum vorhanden.
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	§	Brut- und Nahrungshabitat sind fischreiche Gewässer. Aufenthalt im UG auszuschließen.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	2	§	Ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen. Ein Vorkommen als Brutvogel kann ausgeschlossen werden.

Brutvögel				
Deutscher Name wissenschaftl. Name	RLD	RL NW	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	Brutvogel in Gehölzen, auch innerhalb des Siedlungsraums. Ein Vorkommen als Brutvogel kann aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Auftreten allenfalls als Überflieger denkbar.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3	3S	§	Bruten an Gebäuden, Mehlschwalben sind Brutplatztreu und kehren in der Regel an ihre alten Niststandorte zurück. Es wurden keine alten Mehlschwalbennester an den Gebäuden gefunden und auch keine Tiere beobachtet. Vorkommen als Nahrungsgast im Luftraum grundsätzlich denkbar, aber aufgrund der geringen Eignung und der innerstädtischen Lage für die Art ohne Bedeutung.
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	*	*	§§, Anh. I	Art der alten Laubwälder. Keine geeigneten Lebensräume in der Vorhabenfläche vorhanden.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	§	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Aufgrund von Mangel passender Habitats im UG, Vorkommen sehr unwahrscheinlich.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	*	V	§	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Kein geeigneter Lebensraum im direkten Umfeld des UG vorhanden.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	V	1	§	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Kein geeigneter Lebensraum im direkten Umfeld des UG vorhanden.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	3	§	Bruten im Inneren von Gebäuden. Die Gebäudestrukturen im UG sind nicht geeignet. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	3	§	Art der Gewässer und ihrer Röhrichtgürtel. Teilweise auch in Hochstaudenfluren oder Randstreifen von Getreidefeldern. Kein geeigneter Lebensraum vorhanden.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	§§	Typischer Bewohner der offenen strukturreichen Kulturlandschaft. Horstbau an Waldrändern. Vorkommen als Brutvogel kann ausgeschlossen werden, aber als Überflieger in Stadt gut möglich.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	*	§§	Lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der innerstädtischen Lage und geringer Größe des UG als Brut- oder Nahrungsgast auszuschließen.

Brutvögel				
Deutscher Name wissenschaftl. Name	RLD	RL NW	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	*	*	§	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Strukturen kommen im UG nicht vor, daher werden Bruten ausgeschlossen.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	*	*	§§, Anh. I	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Das Vorhabengebiet ist als Lebensraum nicht geeignet.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	§	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig. Strukturen kommen im UG nicht vor, daher werden Bruten ausgeschlossen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	§§	Brutvogel in Wäldern. Aufgrund fehlender passender Lebensraumstrukturen im UG auszuschließen.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	Ursprüngliche Charakterart der halboffenen Weidelandschaften brütet er als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften und Städten, in Höhlen, Nischen, Spalten an Gebäuden und in künstlichen Nisthilfen. Da die Fassaden keine geeigneten Hohlräume bieten, kann ein Vorkommen als Brutvogel ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	3	§	Art der nährstoffreichen Gewässer. Das Vorhabengebiet ist als Lebensraum nicht geeignet.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	§, Art. 4 (2)	Art der Schilfröhrichte an Gewässern. Das Vorhabengebiet ist als Lebensraum nicht geeignet.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	§§	Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z.B. an hohen Felsen, an Gebäuden (vielfach auch Nistkästen) oder Nester anderer Arten. Vorkommen als Brutvogel auf Grund fehlender Nistmöglichkeiten ausgeschlossen. Vorkommen als Nahrungsgast im Luftraum grundsätzlich denkbar, aber aufgrund der geringen Eignung und der innerstädtischen Lage für die Art ohne Bedeutung.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	1	§§	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Strukturen kommen im UG nicht vor, daher werden Bruten ausgeschlossen.

Brutvögel				
Deutscher Name wissenschaftl. Name	RLD	RL NW	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	1	1	§§	Brütet in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Strukturen kommen im UG nicht vor, daher Vorkommen ausgeschlossen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	§§	Wälder mit höhlenreichem Baumbestand. Strukturen kommen im UG nicht vor, daher werden Bruten ausgeschlossen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	3	§§	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch in Rändern von Siedlungsbereichen in Parks und Grünanlagen. Nistet in alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Aufgrund fehlender passender Lebensraumstrukturen im UG auszuschließen.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	V	3	§	Brut in lichten Laubwäldern. Eine eher heimlich lebende Art. Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im UG auszuschließen
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	V	2	§, Art. 4 (2)	Art der dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Strukturen kommen im UG nicht vor, daher werden Bruten ausgeschlossen.
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	*	3	§	Art benötigt Habitate mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Keine geeigneten Lebensräume in der Vorhabenfläche vorhanden.
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	3	1	§§	Art benötigt halboffene strukturreiche Flächen und nistet in Baumhöhlen oder Brutkästen. Sehr seltene Art in NRW. Im UG fehlen nötige Habitatstrukturen, kann daher ausgeschlossen werden.
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	V	2	§§	Seltene Art in NRW. Brütet bevorzugt an hohen Bäumen an Waldrändern oder in lichten Wäldern. Aufgrund fehlender passender Lebensraumstrukturen im UG auszuschließen.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	2	§, Art. 4 (2)	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Im Vorhabengebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	3	2	§§	Art die sehr spezielle Standortansprüche hat und im UG ausgeschlossen werden kann.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien

In der Artenliste des Quadranten 4 des Messtischblattes 5109 Lohmar werden als Säugetiere die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgelistet. Zusätzlich im Messtischblattquadranten aufgeführt sind zwei Amphibien, der Kammmolch (*Triturus cristatus*) und der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*), eine Reptilienart, die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

An den Gebäuden befinden sich vereinzelt Nischen und Spalten (z.B. an der Dachverkleidung an den Fenstern). Während die Spalten an den Fenstern aufgrund ihrer geringen Tiefe ungeeignet sind, ist die schmale Öffnung zwischen Dach und Fassade, besonders an der Ostwand des Gebäudes, grundsätzlich als Einflugmöglichkeit für Fledermäuse einzustufen. Die mögliche Nutzung als Einzelquartier kann für die siedlungstypische Zwergfledermaus daher nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die anderen Fledermausarten besitzt das Plangebiet kein Potential, da hier von vornherein keine Quartiereignung gegeben ist (siehe nachfolgende Tabelle 3). Außerdem bietet das direkte Umfeld des Plangebiet keine geeigneten Nahrungshabitate für diese Arten. Im Sinne einer worst-case Betrachtung wird entsprechend der festgestellten 2 Einflugmöglichkeiten zwischen Dach und Fassade auch von einem Vorkommen von höchstens 2 Einzelquartieren der Zwergfledermaus ausgegangen.

Vorkommen von anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. So befinden sich weder in der Vorhabenfläche noch in ihrem Umfeld für Amphibien geeignete Laichgewässer. Auch die ebenfalls gewässergebundene Große Moosjungfer findet im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine geeigneten Lebensräume. Die Zauneidechse findet im Vorhabengebiet ebenfalls kein für ihre Lebensraumansprüche geeignetes Habitatpotenzial vor. Die Gründe für den Ausschluss weiterer Arten im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen können der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Einschätzung des möglichen Vorkommens von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im hier betrachteten Vorhabenbereich. Es bedeuten: **RL D, NW:** Rote Liste Status in Deutschland und Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011) bzw. MEINIG et al. (2009), nach SCHLÜPMANN et al. (2011) und ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020) sowie OTT et al (2009) und ARBEITSKREIS DER LIBELLEN NRW (2010). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Gast (Nahrungsgast) oder Nutzung als Teillebensraum denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). UG = Untersuchungsgebiet.

Säugetiere				
Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL D	RL NW	Schutz	Habitatansprüche und Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§, IV	In fast allen deutschen Stadtgebieten verbreitet, Quartiernutzung an Gebäuden oder in Spalten- und Höhlen von Gehölzen. Das Gebäude weist einige wenige Spalten an Dach und Fenstern auf, die als Fledermausquartier genutzt werden könnten. Ein Vorkommen von bis zu zwei Einzelquartieren ist denkbar.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	V	R	§§, IV	Große Fledermaus, die gerne im freien Luftraum jagt, aber selten über dicht besiedelten Gebieten. Als Quartiere werden Baumhöhlen und geräumige Fledermaus-Spezialkästen genutzt, selten an Gebäuden.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	G	§§, IV	Wasserfledermäuse kommen vor allem in Gewässernähe vor, da dies ihre bevorzugten Nahrungshabitate sind. Außerdem werden Baumhöhlen als Wochenstuben genutzt und Gebäude nur selten als Sommerquartier von mehreren Männchen. Aufgrund der Lage und der geringen Qualität der Quartiere auszuschließen.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	*	2	§§, II, IV	Dem großen Mausohr dienen zwar Gebäude als Quartier, aber meist Kirchen o.ä. Gebäude mit großen Dachstühlen. Denn durch die Größe der Kolonie und Einzeltiere benötigen sie viel Platz. Nahrungshabitat sind alte Laubwälder. Hier durch geringe Größe und fehlende Einflugmöglichkeiten auszuschließen.
Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	G	3	§§	Das UG erfüllt nicht die Lebensraumansprüche von Amphibien. Durch die zentrale Lage und das Fehlen von Gewässern kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§	Das UG erfüllt nicht die Lebensraumansprüche von Amphibien. Durch die zentrale Lage und das Fehlen von Gewässern kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Reptilien				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	2	§§	Die Lebensraumansprüche der Art sind auf der Fläche nicht erfüllt. Das Fehlen von Strukturen und die Kleinräumigkeit sprechen gegen eine Besiedlung.
Libellen				
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>				Die Lebensraumansprüche der Art sind auf der Fläche nicht erfüllt. Es sind keine für die Art geeigneten Gewässer vorhanden.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021), die solche Maßnahmen als “measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place” (“CEF measures”) bezeichnet hat.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Projekt sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung von Rückbauarbeiten an der Gebäudehülle außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und Aktivitätszeit der Fledermäuse oder ökologische Baubegleitung

Rückbauarbeiten an der Gebäudehülle im Vorhabenbereich sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln oder Fledermausindividuen durch Eingriffe direkt gefährdet werden. Falls Rückbauarbeiten innerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse (1. März bis 30. September) nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten oder Fledermäusen kommt.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen oder ökologische Baubegleitung:

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum- und Strauchschicht im Garten oder um das Gebäude sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sofern die vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können, wird eine ökologische Baubegleitung eingerichtet, die sicherstellt, dass Bruten wildlebender Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt.

Ausgleichsmaßnahme CEF 1: Als Kompensationsmaßnahme für den potenziellen Verlust von höchstens 2 Einzelquartieren von Fledermäusen (worst-case-Annahme) sind **zehn Fledermauskästen** in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche anzubringen (beispielsweise an den entstehenden Neubauten). Geeignete Flachkästen sind u.a. der Typ FSPK oder FWQ-M

der Firma Hasselfeldt oder der Fledermaus-Flachkasten der Firma Nistkastenshop (Viersen) (vgl. nachfolgende Abbildungen 12 und 13).



Abbildung 12: Fledermausspaltenkasten FWQ-M der Firma Hasselfeldt GmbH (Aukrug).



Abbildung 13: Fledermausspaltenkästen FWQ-M (unten) oder Typ FSPK (oben) der Firma Hasselfeldt GmbH (Aukrug).

6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheit

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Bereich der zurückzubauenden Gebäude Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse (Zwergfledermaus) denkbar. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Brutvögel kann ausgeschlossen werden. Damit beschränkt sich das Lebensraumpotenzial für die Vögel auf allerhöchstens einige wenige verbreitete, siedlungstypische und ungefährdete Vogelarten. Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen werden die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte bewertet.

6.2.1 Europäische Vogelarten

6.2.1.1 Potenziell vorkommende nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gast- und Brutvögel von vornherein ausgeschlossen werden, da Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden (Maßnahmen V1 oder V2).

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Störsensibilität dieser Arten, sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen/ Brutstätten können weitestgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in den großflächig vorhandenen umliegenden Lebensraumstrukturen ist zudem von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabenbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

6.2.1.2 Potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten, die nur als Gastvögel auftreten können

Höchstens vier planungsrelevante Vogelarten sind als Gastvögel im Vorhabengebiet nicht auszuschließen. Es handelt sich hierbei um die Arten Habicht, Star und Girlitz, die als Nahrungsgäste (vornehmlich im Luftraum) auftreten könnten. Ein Vorkommen dieser Arten als Brutvögel ist auszuschließen, da das Vorhabengebiet für diese Arten keine geeigneten Brutplatzstrukturen aufweist. Für diese potenziell betroffenen Vogelarten sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten potenziell nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die potenziell höchstens als Gastvögel auftretenden Arten ebenfalls ausgeschlossen, da sie an möglichen Brutstandorten außerhalb des Vorhabenbereichs nicht von dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind und keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essenziellen Nahrungsräumen) entstehen. Hierbei ist auch die vorhandene Vorbelastung (innerstädtische Lage, gewerbliche- und Wohnraumnutzung etc.) zu berücksichtigen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Vorhabenbereich regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsgebiet aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten. Dies trifft im vorliegenden Fall auf sämtliche potenziell denkbaren Gastvogelarten im Vorhabenbereich zu.

6.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien

Eine Nutzung der vorhandenen Gebäudestrukturen durch die Zwergfledermaus kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Kapitel 5.2). Für diese Art ist unter Beachtung der

Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien zu befürchten.

Nicht völlig auszuschließen ist im Sinne einer worst case-Betrachtung ein Verlust von Einzelquartieren der Zwergfledermaus. Höchst vorsorglich (worst-case-Annahme) wird deshalb die Installation von zehn Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Maßnahme zum Ausgleich potenzieller Quartierfunktionen im zurückzubauenden Gebäudebestand kann für die oben genannte Art Zwergfledermaus das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von vorneherein ausgeschlossen werden.

7. Fazit und abschließende Bewertung

Die Kreissparkasse Köln plant im Bereich der Lohmarer Straße 1 in der Stadt Troisdorf den Neubau einer Filiale. Hierfür müssen die bestehende Filiale zurückgebaut und mehrere Gehölze auf dem Gelände gerodet werden.

Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind und es damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen könnte.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind potenzielle Vorkommen von Gastvögeln (Nahrungsgästen) oder nahrungssuchenden Fledermäusen im vorliegenden Fall nicht mit vorhabenbedingten Konflikten verbunden, da die Flächeninanspruchnahme nur einen kleinen Bereich der geeigneten Lebensräume insgesamt betrifft und ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenso ausgeschlossen werden kann wie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auch eine vereinzelte Ansiedlung verbreiteter und für Innenstädte typischer Vogelarten ist denkbar. Diese Arten sind aber wenig anspruchsvoll in Bezug auf ihre Lebensräume und ungefährdet, so dass der vorhabenbedingte Verlust von potenziellen Brutplätzen durch Ausweichen auf andere Innenstadtbereiche aufgefangen werden kann.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass alleine ein Vorkommen der Zwergfledermaus als artenschutzrechtlich relevante Art mit Einzelquartieren im Bereich der Vorhabenfläche nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann (worst-case-Annahme mit bis zu 2 Einzelquartieren).

Für die potenziell denkbaren Fledermaus- und Vogelvorkommen werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien vorgegeben, die eine Gefährdung von Individuen und somit das Eintreten des Zugriffsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen. Für die artenschutzrechtlich relevante Säugetierart **Zwergfledermaus** (Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wird zudem unter einer worst-case-Annahme die Installation von zehn Fledermauskästen zur Kompensation möglicher Quartierverluste durch den Rückbau empfohlen.

Zusammenfassend sind die geplanten Rückbauarbeiten bei Beachtung der dargestellten Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 07.10.2024



Dr. Claus Albrecht

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Endgültige Fassung, Oktober 2021.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2023): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
Zuletzt abgerufen am 17.09.2024.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2023): Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
Zuletzt abgerufen am 17.09.2024.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)." *Rd. Erl. D. Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz* 6 (2016).
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- REINHARDT, R., BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn-Bad Godesberg: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn-Bad Godesberg: 86 S.

- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011) Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia/Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. LANUV
- SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130.